

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - ABWS) vom 08.12.2011

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 15.12.2022 folgende 7. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 08.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 41 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Schmutzwasser 2,35 Euro für die Jahre 2023 und 2024 2,46 Euro für das Jahr 2025
- (2) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 2,35 Euro für die Jahre 2023 und 2024 2,46 Euro für das Jahr 2025
- (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossenen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser: 0,78 Euro.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

a) Abwasser aus geschlossenen Gruben bei wöchentlicher Leerung 0,85 Euro bei monatlicher Leerung 1,40 Euro und bei Entleerung nach längerer Lagerzeit 1.65 Euro

b) Abwasser aus Hauskläranlagen (Mechanisch-biologische Anlagen, Mehrkammerausfaulgruben usw.)

17,00 Euro

- c) Abwasser aus reinen Fäkaliengruben und Mehrkammerabsetzgruben 25,50 Euro
- (5) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m² der nach § 39a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,51 Euro
- (6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden – Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Murrhardt geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat; oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.

Ausgefertigt:

Murrhardt, den

Armin Mößner Bürgermeister